Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

ESF+ STEP Förderhinweise
Förderaktion S2 - Wissenstransfer von Hochschulen zu KMU in STEP
2. Projektaufruf

vom 28.04.2026

Der ESF+ fördert Projekte nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P). Die ESF+ Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU- Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

Übersicht

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027 1

1 Zweck der Förderung 2

2 Gegenstand der Förderung 3

3 Zuwendungsempfänger 4

4 Zuwendungsvoraussetzungen 4

4.1 Zeitliche Rahmenbedingungen 4

4.2 Vorliegen von Auswahlkriterien 5

4.2.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien 5

4.2.2 Projektbezogene Auswahlkriterien 6

4.2.3 Finanzielle Auswahlkriterien 8

4.3 Indikatoren: Unternehmen, Wissenstransfer, Netzwerktreffen, förderfähige Teilnehmende 9

4.3.1 Indikator Unternehmen – KMU-Quote 9
4.3.2 Indikator Wissenstransfer 9
4.3.3 Indikator Netzwerktreffen 10
4.3.4 Indikator förderfähige Teilnehmende 10
4.3.5 Zusammenfassung: erfolgreiche Netzwerkbildung 11
5 Art und Umfang der Zuwendung 11
5.1 Art der Zuwendung 11
5.2 Zuwendungsfähige Kosten 12
5.2.1 Personalkosten 12
5.2.2 Restkosten 15
5.3 Mehrfachförderung 16
5.4 Umfang der Förderung 16
6 Verfahren und zuständige Stelle 16
7 Ansprechpersonen und ergänzende Unterlagen 16
8 Rechtsgrundlagen 17
9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen 18
9.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung 18
9.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen 19
9.3 Datenschutz 20
10 In- und Außerkrafttreten 20

1 Zweck der Förderung

In der aktuellen Situation ist die Europäische Union (EU) mit unterschiedlichen Herausforderungen wie der Sicherung der Souveränität und strategischen Autonomie, der Reduzierung von strategischen Abhängigkeiten und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Union konfrontiert. Die EU hat diese Herausforderungen mit

Einbindung des ökologischen und digitalen Wandels angenommen und durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) die Grundlage für die ESF+ STEP Förderaktion S2 sowie die dazugehörigen Kriterien geschaffen. Diese Kriterien, die bei der Projektauswahl erfüllt sein müssen, wurden mit Mitteilung der Kommission vom 13.05.2024 - Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) [1] – weiter präzisiert.
Durch die Förderaktion S2 soll die Einführung und Ausweitung von digitalen Technologien, technologieintensiven Innovationen, umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien und Biotechnologien in der Union gefördert werden. Es soll das Innovationspotenzial der bayerischen staatlichen Hochschulen bzw. Universitätsklinika sowie der kirchlichen Hochschulen (vgl. Aufzählung Nr. 3) insbesondere für KMU und damit auch deren Beschäftigte zugänglich gemacht werden. Neben der Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen soll gleichzeitig das Produktivitätspotenzial der Beschäftigten gefördert werden. Durch die Vernetzung können zudem Synergieeffekte genutzt werden. Die ESF+ STEP Förderaktion S2 stärkt deshalb die vernetzte Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Hochschulen bzw. Universitätsklinika und Unternehmen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a VO (EU) 2021/1057 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1057).

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein thematisch fokussierter Wissenstransfer[2] aus der angewandten Forschung zwischen einer Hochschule bzw. einem Universitätsklinikum und mehreren Unternehmen, insbesondere KMU. Durch die Kooperation von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen eines Wissenstransferprojektes soll das Wissen über die Entwicklung bzw. Herstellung von kritischen Technologien (s. Nr. 4.2.2) (von der Phase, in der die Machbarkeit nachgewiesen wurde, bis hin zur kommerziellen Produktion) und ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten, in welchen insbesondere die KMU eine tragende Rolle spielen, sowie damit verbundene Dienstleistungen gefördert und gestärkt werden.

---

[1] MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 13.05.2024 in den Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (C/2024/3209); Link

[2] Kernaufgaben der Hochschulen bzw. Universitätsklinika sind Forschung und Lehre (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 BV). Der Wissenstransfer zwischen Hochschulen bzw. Universitätsklinika und Unternehmen gehört nicht zu deren primären Kernaufgaben, sondern stellt eine sekundäre Zusatzaufgabe dar, womit das Kriterium der Zusätzlichkeit nach den einschlägigen EU-Bestimmungen vorliegt.

Abgrenzung zu ESF+ Förderaktion 2: Netzwerktätigkeiten zwischen Hochschulen und Unternehmen“:

Die ESF+ STEP Förderaktion S2 zielt **nicht** wie die ursprüngliche ESF+ Förderaktion 2 auf Projekte mit reinem Wissenstransfercharakter ab, d.h. mit Schwerpunkt auf Beratung und Hilfe in der anwendungsorientierten Umsetzung von Forschungsergebnissen in den jeweiligen Unternehmen.

Das Ziel der geförderten ESF+ STEP Förderaktion S2 Projekte ist der Wissenstransfer, der eine Schaffung bzw. Weiterentwicklung der relevanten Technologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/795 unterstützt.

3 Zuwendungsempfänger

Alle bayerischen staatlichen Hochschulen bzw. Universitätsklinika sowie die folgenden kirchlichen Hochschulen sind antragsberechtigt:

- Augustana – Theologische Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Neuendettelsau
- Evangelische Hochschule Nürnberg
- Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Bayreuth
- Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg
- Hochschule für Philosophie München
- Katholische Stiftungshochschule München
- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Projektlaufzeit beträgt mindestens ein Jahr und sechs Monate und höchstens zwei Jahre.

Der früheste Projektstart ist der 01.07.2027.

Alle ESF+ STEP Projekte der Förderaktion S2, 2. Projektaufruf, enden spätestens am 30.06.2029. Somit sind auch kostenneutrale Verlängerungen über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeschlossen.

4.2 Vorliegen von Auswahlkriterien

Die Projekte müssen

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Nr. 8),
- den Vorgaben des ESF+-Programms Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- der Leitlinie der Verordnung (EU) 2024/795 zur Errichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP),
- den allgemeinen Projektauswahlkriterien,
- den spezifischen Auswahlkriterien für die STEP Förderaktionen
- sowie diesen Förderhinweisen

entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht **kein Rechtsanspruch** und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

4.2.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

- Der Projektträger ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor. Die ESF+ STEP-Förderung ist eine 100% Finanzierung, daher kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Projektträger geht allerdings in die Vorfinanzierung, die bis zu 18 Monaten (oder länger in Ausnahmefällen) betragen kann. Aus diesem Grund muss der Projektträger in der Lage sein, diesen Vorfinanzierungszeitraum zu ermöglichen.
- Der Projektträger muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projekts und zu einer termingerechten Vorlage der Erstattungsanträge und des Verwendungsnachweises in der Lage sein. Die Angaben dazu sind im jeweiligen Zuwendungsbescheid des Zuwendungsempfängers bei „Bewilligungszeitraum“, „Erstattungsantrag“ und „Verwendungsnachweis“ festgelegt.
- Es liegen Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts vor. Der Projektträger entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Einsatz des Hochschulpersonals und stellt sicher, dass das Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) erfüllt ist.

- Es liegen Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vor.
- Es liegen Nachweise über Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken vor.

4.2.2 Projektbezogene Auswahlkriterien

Es werden Projekte gefördert, die das Ziel verfolgen einen thematisch - fokussierten Wissenstransfer im Sinne der „Strategischen Technologien für Europa“ (STEP-Verordnung) umzusetzen. Das Ziel ist die Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien, um entweder den Binnenmarkt zu stärken oder um die Abhängigkeit der Union von Drittländern zu reduzieren (siehe Spezifische Auswahlkriterien für die STEP Förderaktionen).

Es müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Bedingung: ESF+ STEP - Technologiesektor

Ziel des thematisch fokussierten Wissenstransfers im Sinne der STEP-Verordnung muss die Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung von „kritischen“ Technologien gemäß der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) in mindestens **einem** der folgenden drei **STEP-Technologiesektoren** sein:

- **digitale Technologien und technologieintensive Innovationen**
- **umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung**
- **Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile.**

2. Bedingung: ESF+ STEP – Begründung des „kritischen“ Charakters der ausgewählten Technologie

Im ESF+ STEP Wissenstransferprojekt muss die geschaffene strategische Technologie „kritisch“ sein und mindestens **einer** der nachfolgenden drei Bedingungen zuzuordnen sein:

- die Technologie erschafft Elemente, d.h. es wird ein a) **innovatives**, b) **neues** und c) **wegbereitendes** Element von **erheblichem wirtschaftlichem Potenzial** geschaffen
  -> kritisch wird durch **zwei** der unter a) bis c) genannten Bedingungen **und** dem erheblichen wirtschaftlichen Potential erfüllt; oder
- die Technologie leistet einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeit; oder
- das strategische Projekt ist gemäß der Vorschrift der Netto-Null-Industrie-Verordnung (NNIV) oder der Vorschrift der Verordnung über kritische Rohstoffe anerkannt oder ist Gegenstand eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI).

Zusammenfassung projektbezogene Auswahlkriterien

Ein ESF+ STEP-Projekt erfüllt nur dann die projektbezogenen Auswahlkriterien, wenn das Projekt aus einem der drei STEP-Technologiesektoren stammt und die geschaffene Technologie „kritisch“ ist. Sie ist dann „kritisch“, wenn sie einer der drei oben genannten Bedingungen zuzuordnen ist.

Im Projektantrag ist ausführlich zu beschreiben und mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Studien, Berichten, Pressetexten, Expertisen o.ä. – möglichst mit konkreter Fundstelle) zu belegen, welcher STEP-Technologiesektor betroffen ist und warum die geschaffene Technologie als „kritisch“ eingestuft werden kann (Ausnahme: ein Projekt mit Zugehörigkeit zur NNIV oder zur Verordnung über kritische Rohstoffe oder IPCEI; hier wird die Technologie automatisch als „kritisch“ gewertet).

Nähere Details siehe „Spezifische Auswahlkriterien für die STEP Förderaktionen“.
Nähere Details zu den STEP Technologiesektoren sind der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) sowie den Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (C/2024/3209) zu entnehmen.

Darüber hinaus müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie die Nennung konkreter und nachprüfbarer Zielgrößen eingereicht werden.
- Im Konzept ist zudem bespielhaft darzustellen, welche direkte und indirekte Kosten zusätzlich zu den direkten Personalkosten für das Projekt erforderlich sind.
- Ein allgemeiner Zugang zum Projekt für die Zielgruppe ist gewährleistet.
- Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmende ihren Arbeitsort in Bayern haben.
- Die förderfähigen Gesamtkosten des Projektes betragen **mindestens 500.000,- Euro und höchstens 750.000,- Euro**.
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen (Do no significant harm-Ansatz).
- Geeignete Publizitätsmaßnahmen sind im Konzept dargestellt und werden entsprechend umgesetzt.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2021/1060; Art. 6 (2021/1057)).
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundreche der Europäischen Union (GRC) (Art. 8 (2021/1057)) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (mit der Unterzeichnung des Projektantrags) ist Fördervoraussetzung. **Der Projektträger muss die Teilnehmenden über die Achtung der GRC informieren**. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.

4.2.3 Finanzielle Auswahlkriterien

Für alle Projektträger zeichnet für die Antragstellung jeweils die Kanzlerin oder der Kanzler (ggf. die Verwaltungsleitung) einer Hochschule bzw. die Kaufmännische Direktorin

oder der Kaufmännische Direktor eines Universitätsklinikums verantwortlich. Des Weiteren wird mit der Unterschrift bestätigt, dass

- die Vorfinanzierung (bis zu 18 Monaten oder länger im Ausnahmefall) an anfallenden Projektkosten gesichert ist, da diese erst im Nachhinein erstattet werden;
- das Projekt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung übereinstimmt,
- die Buchhaltungspflichten beachtet werden und
- das Projekt effizient ist: das Verhältnis der Kosten des Vorhabens zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen (Art. 73 Abs. 2 lit. c) VO (EU) 2021/1060).

4.3 Indikatoren: Unternehmen, Wissenstransfer, Netzwerktreffen, förderfähige Teilnehmende

Die ESF+ STEP Förderaktion S2 fördert gezielten Wissenstransfer sowie die Netzwerktreffen zwischen den Hochschulen bzw. Universitätsklinika und Unternehmen. Die Erfüllung der nachfolgenden Indikatoren ist Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der ESF+ STEP Förderaktion S2 Projekte.

4.3.1 Indikator Unternehmen – KMU-Quote

Die Mindestanzahl der am ESF+-Projekt beteiligten bayerischen **Unternehmen** beträgt **zehn**. Diese werden mittels einer unterschriebenen Kooperationsvereinbarung[3] als Netzwerkpartner eingebunden, und die dort genannte Unternehmensadresse liegt in Bayern. Es werden überwiegend KMU im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 2014/651 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert, überwiegend ist dann erfüllt, wenn die **KMU-Quote** der beteiligten Unternehmen **größer als 50 %** ist. Die Mindestanzahl an unterschriebenen Kooperationsvereinbarungen ist spätestens mit Einreichung des Projektantrags in ESF Bavaria 2021 hochzuladen.

4.3.2 Indikator Wissenstransfer

Der Wissenstransfer kann beispielsweise durch einen projektbezogenen Arbeitskreis aus Hochschul- und Unternehmensvertretern definiert werden. Die Durchführung des Wissenstransfers kann in unterschiedlichen Formen z.B. als Qualifizierungs- oder als

[3] Die Kooperationsvereinbarung stellt eine Absichtserklärung über die Teilnahme, das Thema und die Zielsetzung der Zusammenarbeit dar. Mit ihr sind keine Verpflichtungen im Sinne eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags verbunden.

Weiterbildungsmaßnahme erfolgen. Sie kann in Präsenz, in digitaler oder in hybrider Form erfolgen.
Der erfolgreich durchgeführte Wissenstransfer zeichnet sich folgendermaßen aus: in jedem vollen Projektjahr (12 Monate) finden mindestens **fünf Wissenstransferveranstaltungen** mit mindestens **fünf Teilnehmenden** aus mindestens **fünf Unternehmen** statt. Ist ein Projektjahr kürzer als 12 Monate, sind die genannten Voraussetzungen anteilig zu erreichen und bei Nachkommastellen auf die nächsthöhere natürliche Zahl aufzurunden.
Förderfähige Teilnehmende sind ausschließlich solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. Nr. 9.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung).
Die Wissenstransferveranstaltungen werden mit Thema, Datum und Teilnehmenden dokumentiert und mit dem Gesamtverwendungsnachweis durch die Hochschule bzw. das Universitätsklinikum vorgelegt.

4.3.3 Indikator Netzwerktreffen

Im ESF+-Projekt werden mindestens **zwei Netzwerktreffen pro Projektjahr** (12 Monate), die unterschiedliche Formate haben können (z.B. Kongresse, Workshops), organisiert und durchgeführt. Ist ein Projektjahr kürzer als 12 Monate, ist die genannte Voraussetzung anteilig zu erreichen und bei Nachkommastellen auf die nächsthöhere natürliche Zahl aufzurunden. Bei diesen Treffen nehmen mindestens **zehn Teilnehmende** aus mindestens **zehn Unternehmen** teil. Sie erfolgen in der Regel als Präsenzveranstaltung, da das „Netzwerken“ durch die persönliche Begegnung unterstützt wird.
Die Netzwerktreffen werden mit Thema, Datum und Teilnehmenden dokumentiert und mit dem Gesamtverwendungsnachweis durch die Hochschule bzw. das Universitätsklinikum vorgelegt.

4.3.4 Indikator förderfähige Teilnehmende

Projekte im Rahmen dieser Förderhinweise müssen sich an förderfähige Teilnehmende gem. der nachfolgenden Definition richten (es müssen alle Bedingungen erfüllt sein).
Förderfähige Teilnehmende sind

- tatsächlich im Projekt anwesende Personen
- Beschäftigte mit Arbeitsort in Bayern;

Dies können Beschäftigte von Unternehmen aller Größen sein oder selbständige Unternehmer und Unternehmerinnen.

- nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. Ziffer 9.1).

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind.

Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmenden ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen. Diese muss Informationen über Inhalte, Bestandteile und Dauer der Wissenstransferveranstaltungen, welche die Teilnehmenden absolviert haben, und ggf. abgelegte Prüfungen enthalten. Das Logo der Europäischen Union ist in gleicher Größe wie andere Logos in die Teilnahmebescheinigung aufzunehmen.

4.3.5 Zusammenfassung: erfolgreiche Netzwerkbildung

Ziel der ESF+ STEP Förderaktion S2 ist die Etablierung von mindestens **einem Netzwerk**, das aus mindestens **einer Hochschule** bzw**. einem Universitätsklinikum** und mindestens **10 eigenständigen Unternehmen** besteht. Eine Hochschule bzw. ein Universitätsklinikum übernimmt dabei die Projektträgerschaft.

Die Erfüllung der Indikatoren „Unternehmen – KMU-Quote“, „Wissenstransfer“, „Netzwerktreffen“ und „förderfähige Teilnehmende“ bilden die Grundlage für die erfolgreiche Netzwerkbildung.

Sie muss spätestens im Sachbericht des Gesamtverwendungsnachweises oder mit dem Antrag auf Verlängerung des Förderzeitraums für das Netzwerk nachgewiesen werden.

Werden ein oder mehrere Indikatoren zum Teil nicht oder in Gänze nicht erfüllt, kann die Förderung zum Teil oder in voller Höhe vom Fördergeber widerrufen werden.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die ESF+ STEP Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer 100% Finanzierung der zuwendungsfähigen (bzw. förderfähigen) Kosten gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Die Zuwendung nach diesen Förderhinweisen ist begrenzt auf die Höhe der förderfähigen Kosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlich erbrachten Leistung stehen und die nicht bereits durch Projekteinnahmen oder Finanzierungsbeteiligungen Dritter gedeckt sind.

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich unter Anwendung der Leitlinien Kosten und Finanzierung. Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen.

5.2.1 Personalkosten

Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot – vgl. ANBest-P (bayern.de) Nr. 1.3).

Für die Kostengruppe 1 (Direkte Personalkosten) gilt Folgendes:

- Kostenposition 1.1: Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal. Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet.
- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal. Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten (vgl. ANBest-P (bayern.de) Nr. 3). Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3: Sonstige direkte Personalkosten (z.B. BG-Beiträge). Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z.B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft (BG) angegeben werden.

Die **Personalkostenabrechnung** erfolgt beim Vollzug von ESF+ im Förderzeitraum 2021–2027 für die ESF+ STEP Förderaktion S2 (Wissenstransfer von Hochschulen bzw. Universitätsklinika zu KMU in STEP) wie folgt:

- Die förderfähigen Bruttopersonalausgaben von Beschäftigten, die mit ihrer gesamten Arbeitszeit für das ESF+-Projekt tätig sind (**Vollzeitbeschäftigte**), können in voller Höhe abgerechnet werden. Die Arbeitszeit für das Projekt ist im Arbeitsvertrag eindeutig festzulegen.

- Bei **Teilzeitbeschäftigten** werden die Personalausgaben nach der vereinfachten Kostenoption (VKO) nach Art. 55 Abs. 5 VO (EU) 2021/1060 gefördert. Für Beschäftigte, die in Teilzeit für das ESF+-Projekt tätig sind, ist vom Zuwendungsempfänger vor Beginn der Abrechnung der Personalausgaben (auf der Basis der VKO) ein Arbeitsvertrag oder eine Freistellung vorzulegen, in dem der genaue Prozentsatz der Arbeitszeit für das ESF+-Projekt enthalten ist.

  Ist ein Beschäftigter in Vollzeit für den Zuwendungsempfänger, jedoch nur in Teilzeit für das ESF+-Projekt tätig, wird dieser Prozentsatz auf die förderfähigen Bruttopersonalkosten laut Klinikdatensatz (Definition siehe auf Seite 14 oben) angewendet.

  Ist ein Beschäftigter in Teilzeit (z.B. zu 60 %) für den Zuwendungsempfänger, davon jedoch in vollem Umfang für das ESF+-Projekt tätig, werden die förderfähigen Bruttopersonalkosten laut Klinikdatensatz in der vorgelegten Höhe anerkannt.

  Eine Erhöhung oder Reduzierung der Prozentsätze erfordert eine Anpassung des Arbeitsvertrags bzw. der Freistellung, woraus der aktuelle Prozentsatz ersichtlich ist.

- Das **Verwaltungspersonal** kann in einem Umfang von maximal **bis zu 16 Stunden pro Woche** für den Einsatz im Projekt vorgesehen werden (siehe Seite 18 Leitlinien Kosten und Finanzierung).

Soweit Eigenpersonal der Projektträger für Projektaufgaben eingesetzt wird, ist eine Freistellung/Abordnung o.ä. der personalrechtlich zuständigen Stelle für das Projekt im Umfang und für den Zeitraum der Projekttätigkeiten vorzulegen. Die Freistellung muss entweder mit der Antragstellung oder, wenn die Freistellung erst nach Antragstellung erfolgt, dann mit der ersten Abrechnung dieser freigestellten Person, vorgelegt werden.

Der **Nachweis der Bruttopersonalkosten** erfolgt durch den Zuwendungsempfänger und kann entweder in Form von Personalkostenlisten oder als Auszug aus den Personalausgabendatensätzen mit eindeutig zuordenbaren Gehaltspositionen (sog. Klinikdatensätze) eingereicht werden. Das Landesamt für Finanzen stellt diese Nachweise auf Anforderung des Zuwendungsempfängers zur Verfügung. Dadurch werden z.B. Tarifanpassungen und Jahressonderzahlungen automatisch berücksichtigt. Außerdem entfällt die Pflicht zur Führung und Einreichung von Stundenzetteln.

Die Auszahlung der Personalkosten ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Als **zuwendungsfähige Gehaltsbestandteile** werden anerkannt:

- Bruttogehalt des Arbeitnehmers zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, außerdem alle gesetzlich oder per Tarifvertrag geregelten Gehaltsbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Beschäftigten des Zuwendungsempfängers gelten und über einen längeren Zeitraum gewährt werden. Solche Leistungen (z.B. Jahressonderzahlung) können für das jeweilige Kalenderjahr nur anteilig für die Projektlaufzeit als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern die Projektlaufzeit nicht das komplette Kalenderjahr umfasst. Hierbei müssen (wie bei allen Ausgaben) die Auszahlungen innerhalb des Durchführungszeitraumes erfolgen. Sollte dies zu einer unbilligen Benachteiligung des Zuwendungsempfängers führen, kann ggf. im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises (VN) der Durchführungszeitraum angepasst werden.

  Beispiel: Durchführungszeitraum endet am 31. Juli, Sonderzahlung erfolgt im November und der Verwendungsnachweis wird im Dezember erstellt -> Berücksichtigung der Zahlung in Höhe von 7/12 möglich.

- Freiwillige Leistungen (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung, Lebensversicherung, Prämien) sind nicht zuwendungsfähig.

- Zulagen können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt gewährt werden, ggf. ist eine pro-rata-temporis-Abrechnung erforderlich.

- Bei Beamten werden Leistungen für die Beihilfe nicht als EU-kofinanzierungsfähig anerkannt.
- Kindergeld ist nicht EU-kofinanzierungsfähig, da es sich nicht um Ausgaben des Zuwendungsempfängers handelt, sondern um durchlaufende Posten.

5.2.2 Restkosten

Liegen neben den direkten Personalkosten sowohl weitere direkte als auch indirekte Kosten vor (vgl. V.3 S. 22 und V.4 S. 23 Leitlinien Kosten und Finanzierung), so gilt für sämtliche dieser Kosten eine **Restkostenpauschale** von **28 %** der direkten Personalkosten (vgl. Nr. 5.2.1 – Kostengruppe 1).

Rechenbeispiel 28% Restkostenpauschale:

Förderfähige Personalkosten	500.000 Euro
28% Restkostenpauschale	140.000 Euro (= 28% v. 500.000 Euro)
zuwendungsfähige Gesamtkosten	640.000 Euro
Förderung bei einem Kofinanzierungssatz in Höhe von 100%	640.000 Euro

Liegen neben den direkten Personalkosten ausschließlich indirekte Kosten als weitere Kosten vor, so gilt ein Pauschalsatz von 15 % der direkten Personalkosten (vgl. Nr. 5.2.1 – Kostengruppe 1).

Rechenbeispiel 15% Restkostenpauschale:

Förderfähige Personalkosten	500.000 Euro
15% Restkostenpauschale	75.000 Euro (= 15% v. 500.000 Euro)
zuwendungsfähige Gesamtkosten	575.000 Euro
Förderung bei einem Kofinanzierungssatz in Höhe von 100%	575.000 Euro

Weitere Informationen zur Restkostenpauschale sind im Vermerk zur Restkostenpauschale enthalten.

5.3 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+ geförderte Projekte keine Förderung aus anderen Förderprogrammen (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) möglich ist. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der ESF+ STEP Förderung beträgt bis zu 100% der **förderfähigen** Kosten eines Projekts. Eine Kofinanzierung kann somit entfallen.

6 Verfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl und Bewilligung der Projekte obliegt der zuständigen Stelle; diese ist das Referat F.4 beim StMWK.
Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über das ESF Portal ESF Bavaria 2021. Eine zusätzliche postalische Einreichung des **unterschriebenen Antrags** ist nicht mehr erforderlich.
Das StMWK wird die potenziellen Antragsteller über die Möglichkeit der Abgabe von ESF+ STEP Projektvoranfragen informieren und entscheiden, ob ein entsprechender ESF+ STEP Projektantrag eingereicht werden kann.
Die ESF+ STEP Projektvoranfrage und der mögliche ESF+ STEP Projektantrag sind in dem ESF Portal ESF Bavaria 2021 hochzuladen und einzureichen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens bestätigt die Kanzlerin oder der Kanzler (ggf. die Verwaltungsleitung) bzw. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor als Beauftragte oder Beauftragter des Haushalts, dass die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

7 Ansprechpersonen und ergänzende Unterlagen

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen:
Frau Neumann, Tel. 089/2186-1929,

Herr Santl, Tel. 089/2186-2474 und
Frau Stanke, Tel. 089/2186-2773 gerne zur Verfügung.
E-Mail-Anfragen bitten wir an die Referatsadresse (ReferatF.4@stmwk.bayern.de) zu senden.
Die Projektvoranfrageneinreichung ist über das ESF Portal ESF Bavaria 2021 möglich.

Alle Fördervoraussetzungen und weitere aktuelle Informationen können der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, das federführend den ESF+ Bayern betreut, entnommen werden (ESF: Der Europäische Sozialfonds).

8 Rechtsgrundlagen

Es gelten die folgenden Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**, insbesondere Art. 162, 174 AEUV und die aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung (EU) 2021/1060** des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 72-74, 77-80, 82 der VO (EU) 2021/1060,
- **Verordnung (EU) 2021/1057** des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der VO (EU) 2021/1057,
- **Verordnung (EU) 2024/795** des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

- **Verordnung (EU) 2016/679** (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO)
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
    - Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
    - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere VV zu Art. 44 BayHO
    - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwvfG)**
- **Vergaberecht,** insbesondere
    - Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
    - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
    - Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)
    - Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA),
- Makroregionale **Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden,

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die Teilnehmenden in der Datenbank ESF Bavaria 2021 (ESF Bavaria 2021) online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen (Muster-Fragebogen für Teilnehmende - FA S2).

In den Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung (Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung) sind die Wege der Erhebung

und Übertragung der Teilnehmenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Teilnehmenden sind die Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung (Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung) zur Verfügung zu stellen.
Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können.
Innerhalb der ersten vier Wochen nach Maßnahmeneintritt des Teilnehmenden müssen die Eintrittsinformationen (Fragen 1 bis 24 des Muster-Fragebogens) in ESF-Bavaria 2021 erfasst sein. Bitte beachten Sie die beiden alternativen Wege in den Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung (Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung).
Die Austrittsinformationen (Fragen 25 bis 32 des Muster-Fragebogens) sind durch den Projektträger innerhalb von vier Wochen nach Maßnahmenaustritt des Teilnehmenden in ESF-Bavaria 2021 unter dem Reiter „Individualdaten“ auszufüllen.
Da je nach Förderaktion einige Fragen vorbelegt sind und daher nicht beantwortet werden müssen, ist die Nummerierung der Fragen nicht fortlaufend.
An dem Projekt dürfen nur Personen teilnehmen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen. Teilnehmende, zu denen die Daten nicht vorliegen, sind nicht förderfähig und können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

9.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen, auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat mindestens in DIN A3-Größe oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union

hervorhebt.

Insbesondere sind die Publizitätsmaßnahmen von Art. 46 i.V.m. Art. 50 Abs. 1a), 1b), 1d) Abs. 3 (2021/1060) zu beachten.

Das Logo der Europäischen Union [ESF: Emblem und Logos (bayern.de)] ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.
Ferner sind die Vorgaben zum Emblem der Europäischen Union zu beachten (vgl. Art. 47 i.V.m. Anhang IX VO (EU) 2021/1060).

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Projektträger seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bis zu 3% der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen (siehe Seite 32 Leitlinien "Kosten und Finanzierung")**.**

9.3 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sowie das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG), einzuhalten. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gem. Art. 13 f DSGVO) vom Projektträger zu erfüllen. ESF-Verwaltungsbehörde und Projektträger handeln als eigenständige Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Auftragsverarbeitungsverhältnisse oder gemeinsame Verantwortlichkeiten liegen nicht vor.

10 In- und Außerkrafttreten

Diese Förderhinweise treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2029 außer Kraft.